

Regionalverband Saarbrücken
Untere Straßenverkehrsbehörde
Postfach 103055
66030 Saarbrücken

HINWEIS:

Die Straßenverkehrsbehörde des
Regionalverbandes Saarbrücken
ist nur für folgende PLZ zuständig:
66265, 66280, 66287, 66292,
66299, 66333, 66346 und 66352

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Antrag einer Ausnahmegenehmigung nach

§ 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)

§ 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung

Datum

Antragstellende Firma/Person

Firmenbezeichnung/Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer

Mobilnummer

E-Mail

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt –
wie oben angekreuzt.

Name des Fahrzeughalters

Straße, Hausnummer von Firmensitz oder Zweigniederlassung

PLZ/Ort



ANTRAG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG
 VON DEN BESTIMMUNGEN
 NACH § 30 ABS. 3 STVO/§ 1 ABS. 1 FERREISEV



	Kennzeichen	Weitere Kennzeichen	Gewicht in (t)
<input type="checkbox"/> LKW			
<input type="checkbox"/> Anhänger			
<input type="checkbox"/> Zugmaschine			
<input type="checkbox"/> Auflieger			
<input type="checkbox"/> Ersatzfahrzeug 1			
<input type="checkbox"/> Ersatzfahrzeug 2			

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von

Art des Transportgutes	Gewicht des Transportgutes in Tonnen
von Ladestelle Abgangsort	Ladestelle Straße/Hausnummer
von Entladestelle Empfangsort	Entladestelle Straße/Hausnummer
Datum	Uhrzeit von bis

Ausführliche Begründung des Antrages

Beigelegte Dokumente und Begründung der Dringlichkeit des Transportes

Fracht- und Begleitpapiere

Für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen

Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung

Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht? Ja Nein

Behörde: _____ Nummer des Bescheides: _____

Nur für Dauergenehmigung! Ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

 Name (in Druckbuchstaben)

 Unterschrift

 Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz

DATENSCHUTZINFORMATION

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen und verkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen.

I. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Regionalverband Saarbrücken
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo
Schlossplatz
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 506-0
Fax: 0681 506-1390
regionalverband@rvsbr.de

II. Datenschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen ist die behördliche Datenschutzbeauftragte des Regionalverbandes Saarbrücken, datenschutz@rvsbr.de, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-506-1170.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Kategorien von Daten

a) Folgende personenbezogenen Daten der antragstellenden Person werden verarbeitet:

Pflichtangaben:

- Firmenbezeichnung
- Name, Vorname der antragstellenden Person / der vertretungsberechtigten Person
- Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Freiwillige Angaben:

- Telefonnummer
- Mobilnummer
- E-Mail-Adresse

Sonstige Daten:

- Von uns vergebenes Aktenzeichen

b) Folgende personenbezogene Daten des/der Fahrzeughalters/-halterin werden verarbeitet (soweit abweichend von der antragstellenden Person)

- Firmenbezeichnung
- Name, Vorname der antragstellenden Person / der vertretungsberechtigten Person
- Straße, Hausnummer, PLZ, Ort



2. Verarbeitungszwecke

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen nach § 30 Abs. 3 StVO oder
- Bearbeitung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung
- jeweils Abwicklung der fälligen Kosten/Gebühren

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten sind:

Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 4 Saarl. Datenschutzgesetz i.V.m.

- §§ 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO, 30 Abs. 3 StVO (bei Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot)
- §§ 4, 1 FerReiseV (bei Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot nach FerienreiseVO)

4. Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus Angaben und Unterlagen, die Sie an uns übermittelt haben.

5. Verpflichtung zur Angabe von Daten

Die in Ziffer III.1 genannten Pflichtangaben sind für die wirksame Antragstellung erforderlich. Soweit Sie uns diese Daten nicht übermitteln, können wir den jeweiligen Antrag nicht bearbeiten.

IV. Kategorien von Empfängern der Daten

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder vorschreiben.

V. Übermittlung in ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland.

VI. Speicherung und Löschung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach erfolgt die Löschung ohne gesonderten Antrag. Die für den Antrag notwendigen Daten werden zwei Jahre nach Ablauf der erteilten Ausnahmegenehmigung gelöscht. Daten betreffend die Abwicklung von Zahlungen werden 6 Jahre nach Zahlungseingang gelöscht. Wenn offene Forderungen gegen Sie bestehen, werden die dazugehörigen Daten nach Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht.

VII. Ihre Rechte

Sie haben unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Datenschutzaufsicht im Saarland wird wahrgenommen durch das unabhängige Datenschutzzentrum Saarland (www.datenschutz.saarland.de).

VIII. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.